

**1. Änderungssatzung der
Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich
der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 10.06.2015 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Es wird folgender § 9 neu eingefügt:

§ 9

Mittagessen

- (1) Alle Kinder, die in einem Kindergarten mit einer Betreuungszeit von mindestens 6 Stunden, einer Krippe oder einem Hort betreut werden, haben am Mittagessen teilzunehmen.
- (2) Die Eltern, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen, sind verpflichtet, sich bei dem von der Samtgemeinde Boldecker Land ausgewählten Essenanbieter anzumelden und das Mittagessen dieses Anbieters in Anspruch zu nehmen.
- (3) Eine Verpflichtung besteht nicht, wenn ein Kind, das in einer Krippe betreut wird, auf Babynahrung und/oder Flaschenmilch angewiesen ist. In diesem Fall haben die Sorgeberechtigten die Nahrung selbst zu beschaffen und den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt, wenn ein Kind insbesondere wegen einer ärztlich nachgewiesenen Allergie oder ärztlich verordneten Diät usw. sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen auf ein Essen angewiesen ist, das vom Essenanbieter nicht geliefert werden kann.
- (4) Vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte haben die Sorgeberechtigten, deren Kinder gemäß Absatz 1 am Mittagessen teilnehmen müssen, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass sie ihre Kinder gemäß Absatz 2 zum Mittagessen anmelden. Dies gilt auch für Kinder, die bereits am Mittagessen teilnehmen.
- (5) Sofern die Sorgeberechtigten nicht bereit sind, gemäß der Regelungen der Absätze 1 – 4 zu verfahren, ist die Samtgemeinde Boldecker Land berechtigt, die Zusage zu einer Aufnahme in eine Kindertagesstätte zurück zu nehmen oder das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen.

Artikel 2

Die bisherigen Paragraphen 9 – 13 werden die Paragraphen 10 – 14.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Weyhausen, den 19.12.2016

Meier
Samtgemeindegemeindermeisterin

(L.S.)